

Sie betreibt ein Elektrizitäts- und ein Wasserwerk nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen.

Für alle nicht gebundenen Gemeindeaufgaben (z.B. Straßenbeleuchtung, lufthygienische Massnahmen und Oelfeuerungskontrollen) gilt die Vereinbarung mit den interessierten Körperschaften.

Die Stimmberechtigten können weitere, dem Wohle der Gemeinde dienende Aufgaben übernehmen.

Art. 3

Die Organe der Feuerschaugemeinde sind:

1. Die Gemeinde- oder Dunkeversammlung.
2. Die Feuerschaukommission.
3. Die Rechnungsprüfungskommission.
4. Die Funktionäre, Beamten und Angestellten.

Art. 3 Zuständigkeitsbereich

- 1 Die Feuerschaugemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung, Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.
- 2 Die Feuerschaugemeinde betreibt ein Energie- und Wasserversorgungsunternehmen.
- 3 Die Feuerschaugemeinde kann auf Beschluss der Dunkeversammlung hin weitere Aufgaben übernehmen, die in ihrem Wirkungs- und Tätigkeitsbereich liegen.

Art. 4 Organe und Behörden

- 1 Die Organe der Feuerschaugemeinde sind:
 - a) die Dunkeversammlung;
 - b) die Feuerschaukommission;
 - c) die Rechnungsprüfungskommission.
- 2 Als Behörden im Sinne dieses Reglements gelten die Organe sowie von der Dunkeversammlung oder der Feuerschaukommission eingesetzte Kommissionen.

II. Die Feuerschau- oder Dunkegenossen

Art. 5 Amtsantritt und Amtsdauer

- 1 Der Amtsantritt der Behördenmitglieder erfolgt zum Zeitpunkt der Wahl. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die Nichtannahme der Wahl erklärt werden kann.
- 2 Die Demission aus der Feuerschaukommission hat das Ausscheiden aus den von der Feuerschaukommission eingesetzten Kommissionen und die Aufhebung der entsprechenden Delegationen zur Folge.

Art. 6 Amtspflichten

- 1 Die Behördenmitglieder sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse den Geboten der Rechtmässigkeit, Sorgfalt und Zweckmässigkeit verpflichtet.
- 2 Die Behördenmitglieder tun alles, was die Interessen der Feuerschaugemeinde und das Gemeinwohl fördert, und unterlassen alles, was diese beeinträchtigt.
- 3 Es ist den Behördenmitgliedern untersagt, für Amtshandlungen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Art. 7 Schweigepflicht

- 1 Die Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, verpflichtet.
- 2 Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.
- 3 Amtliches Material, einschliesslich elektronischer Daten, ist beim Austritt aus dem Amt der Behörde oder der verantwortlichen Stelle zu übergeben oder auf deren Anweisung zu vernichten.

Art. 8 Ausstand

- 1 Bestehen bezüglich eines Einzelgeschäfts Interessenskonflikte oder andere Ausstandsgründe im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, teilt das betroffene Feuerschaukommissionsmitglied dies von sich aus mit und begibt sich in den Ausstand.
- 2 Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Feuerschaukommission unter Ausstand der betroffenen Person darüber.

Art. 9 Protokollierung

- 1 Über die Verhandlungen der Feuerschaukommission und weiteren Kommissionen werden Protokolle geführt. Diese enthalten die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.
- 2 Das Protokoll der letzten Sitzung ist in der Regel der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3 Wichtige Amtshandlungen und Besprechungen sind zu dokumentieren.

Art. 10 Informationspflicht

- 1 Die Feuerschaukommission informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit
 - a) diese von allgemeinem Interesse sind und
 - b) nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Bestimmungen dies verbieten.
- 2 Wichtige Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan, welches von der Feuerschaukommission festgelegt wird, zu veröffentlichen.

VIII. Rechnungswesen und Finanzielles

Art. 24

Für jeden Werkbetrieb ist eine von der übrigen Feuerschau-Rechnung getrennte Betriebsbuchhaltung zu führen. Dasselbe gilt für die Feuerlöschrechnung, deren Überschüsse zweckgebunden zu verwenden sind.

Art. 25

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 27

Die Ausgaben der allgemeinen Feuerschau-Rechnung (gebundene Gemeindeaufgaben) werden wie folgt gedeckt:

- a) aus Zuschüssen der produktiven Werke,
- b) aus Subventionen und anderen Pflichtbeiträgen,
- c) durch Erhebung einer Einkommens- und Vermögenssteuer, welche nur durch die Dunke beschlossen werden kann und sofern die ordentlichen Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr ausreichen.

Art. 11 Schutz- und Aufbewahrungspflichten

- ¹ Amtliche Akten sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- ² Sie sind mindestens zehn Jahre bei der Feuerschaugemeinde aufzubewahren.
- ³ Sie sind vor der Vernichtung dem Landesarchiv anzubieten.

II. Rechnungswesen und Finanzielles

Art. 12 Buchhaltung

- ¹ Für die Gemeinde und die Geschäftsbereiche sind eine gemeinsame Bilanz und separate Erfolgsrechnungen zu führen.
- ² Überschüsse der Feuerwehrrechnung müssen zweckgebunden verwendet werden.

Art. 13 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 14 Einnahmen

- ¹ Die Feuerschaugemeinde finanziert sich:
 - a) durch die Einnahmen aus den Geschäftsbereichen;
 - b) aus Anschluss- und Perimeterbeiträgen;
 - c) aus Abgaben;
 - d) aus Dienstleistungserträgen;
 - e) aus Vermögenserträgen;
 - f) aus Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;
 - g) durch die Aufnahme von Fremdkapital.

Art. 28 ³⁾

Die Feuerschaukommission genehmigt den Vorschlag über die Unterhalts- und Betriebskosten sowie die baulichen Investitionen.

Über einmalige Ausgaben, die die Feuerschau im Einzelfall mit mehr als **Fr. 100'000.--** belasten, entscheidet die Dunke, sofern nicht eine unaufschiebbare Dringlichkeit eine Sofortmassnahme erforderlich macht. In solchen Fällen ist die Feuerschaukommission verpflichtet, den Beschluss zu veröffentlichen und dem Referendum zu unterstellen. Dieses kommt zustande, wenn 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen schriftlich eine Gemeindeabstimmung verlangen.

Von der Einschränkung gemäss Abs. 2 dieses Artikels ausgenommen sind Ausgaben für den Ersatz, die Erweiterung und Verstärkung der Verteilanlagen.

Beim Erwerb oder Tausch von Liegenschaften kann die Feuerschaukommission ausnahmsweise und unter Wahrung des öffentlichen Interesses über die umschriebene Finanzkompetenz hinaus gehen.

Art. 15 Ausgaben

- ¹ Über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 125'000 entscheidet die Dunke.
- ² Die Feuerschaukommission entscheidet über Ausgaben gemäss Absatz 1 in folgenden Ausnahmen:
 - a) für den Ersatz, die Erweiterung und Verstärkung der Verteilanlagen der Energie- und Wasserversorgung;
 - b) für die notwendigen Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstungen der Feuerwehr;
 - c) für den Kauf von Grundstücken;
 - d) wenn eine unaufschiebbare Dringlichkeit eine Sofortmassnahme erforderlich macht.
- ³ Die Beschlüsse zu Ausgaben nach lit. c) und d) werden dem Referendum unterstellt.

Art. 16 Finanzplanung und sorgsamer Umgang

- ¹ Der Einsatz der finanziellen Mittel ist in einer Planung zu erfassen.
- ² Die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden gehen sorgsam mit den finanziellen Mitteln der Feuerschaugemeinde um.

Art. 17 Haftung

- ¹ Die Feuerschaugemeinde haftet für Schäden, die durch widerrechtliche, in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen der Behörden, Feuerwehr oder Mitarbeitenden entstanden sind.

III. Die Feuerschaugemeinde oder Dunkeversammlung

Art. 7

Die Dunkeversammlung ist das oberste Organ der Feuerschaugemeinde. Beschlüsse werden durch das offene Handmehr gefasst.

Art. 8 ¹⁾

Die Dunkeversammlung findet im Monat April statt. In zwingenden Fällen ist die Feuerschaukommission berechtigt, einen andern Zeitpunkt festzusetzen.

Zur Wahrung des Antragsrechtes gemäss Art. 5 O.St. muss die Verschiebung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 5 ¹⁾

Jeder Dunkegenosse hat das Recht, der Dunkeversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten. Sofern sie darüber beschliessen soll, sind die Anträge bis 1. März zuhanden der Feuerschaukommission einzureichen.

Anträge, die innert kürzerer Frist, oder an der Dunkeversammlung selbst eingebracht werden, können nur zuhanden einer späteren Dunkeversammlung behandelt und angenommen werden.

- ² Hat die Feuerschaugemeinde Schadenersatz geleistet, kann sie Rückgriff auf die Behördenmitglieder, die Mitarbeitenden oder die Angehörigen der Feuerwehr nehmen, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, auch wenn sie nicht mehr für die Feuerschaugemeinde amten oder tätig sind.

III. Dunkeversammlung

Art. 18 Dunke

- ¹ Die Dunkeversammlung ist das oberste Organ der Feuerschaugemeinde.
- ² Die Dunkeversammlung findet im Monat April statt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Feuerschaukommission berechtigt, einen andern Zeitpunkt festzusetzen.
- ³ Zur Wahrung des Antragsrechtes muss eine Verschiebung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 19 Anträge und Anregungen

- ¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, der Dunkeversammlung Anträge und Anregungen zu unterbreiten.
- ² Soll die nächste ordentliche Dunkeversammlung über einen Antrag beschliessen, ist dieser spätestens bis 31. Dezember vor der Versammlung einzureichen.
- ³ Der Antrag ist in schriftlicher Form und begründet bei der Feuerschaukommission einzureichen.
- ⁴ Erfüllt der Antrag die formellen Voraussetzungen, hat ihn die Feuerschaukommission an der nächsten ordentlichen Dunkeversammlung zu traktandieren.
- ⁵ In begründeten Fällen kann die Feuerschaukommission die Traktandierung um ein Jahr verschieben.

Art. 6

Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, die Abhaltung einer ausserordentlichen Dunkeversammlung zu verlangen. Hierfür sind die Unterschriften von 400 Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 11

Die o r d e n t l i c h e Dunkeversammlung ist zuständig für:

1. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
2. Den Erlass von Gemeindereglementen.
3. Die Wahl des Feuerschaupräsidenten und 6 weiterer Kommissionsmitglieder, wobei jedes im Feuerschaukreis liegende Bezirksgebiet mit mindestens einem stimmberechtigten Anwohner vertreten sein muss.
4. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann.
5. Die Beschlussesfassung über Anträge der Feuerschaukommission oder von Dunkegenossen.
6. Die Ausgaben-Beschlüsse gemäss Art. 28 O.St.
7. Die Festsetzung allfälliger Gemeindesteuern.
8. Die Entgegennahme von Wünschen und Anträgen zuhanden der Feuerschaukommission.

Art. 20 Ausserordentliche Versammlung

- 1 Verlangen wenigstens 400 Stimmberechtigte unterschriftlich und unter Angabe des Zweckes die Abhaltung einer ausserordentlichen Dunkeversammlung, wird sie bis spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens durchgeführt.
- 2 An einer ausserordentlichen Dunkeversammlung dürfen nur diejenigen Geschäfte behandelt werden, die zur Einberufung geführt haben.

Art. 21 Zuständigkeit

Die Dunkeversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Abstimmung über Referenden;
- d) Wahl der Feuerschaukommission und ihres Präsidiums;
- e) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Feuerschaukommission oder von Stimmberechtigten;
- g) Ausgabenbeschlüsse, soweit nicht die Feuerschaukommission zuständig ist;
- h) Entgegennahme von Wünschen und Anträgen zuhanden der Feuerschaukommission;
- i) Geschäfte, die ihr durch gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

IV. Die Feuerschaukommission

Art. 12 ⁴⁾

Die Feuerschaukommission vollzieht die in der Feuerschau anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, sowie die Gemeindereglemente.

Sie erlässt die notwendigen besonderen Vorschriften und die technischen Richtlinien und stellt die Vollzugsreglemente zu den Gemeindereglementen auf.

Im Weiteren obliegt ihr die Aufsicht über die Verwaltung und das Rechnungswesen von Gemeinde und Betrieben.

Die Feuerschaukommission ist zuständig für die Regelung von Pflichten und Rechten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

IV. Feuerschaukommission

Art. 22 Zusammensetzung

- 1 Die Feuerschaukommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Bezirke Appenzell und Schwende-Rüte müssen mit mindestens einem Mitglied in der Feuerschaukommission vertreten sein.

Art. 23 Aufgaben

- 1 Die Feuerschaukommission ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Feuerschaugemeinde und damit deren Exekutivorgan.
- 2 Die Feuerschaukommission übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Feuerschaugemeinde vorbehalten sind und vertritt die Feuerschaugemeinde nach aussen.
- 3 Die Feuerschaukommission fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie kann ihre Beschlüsse dem Referendum unterstellen.
- 4 Die Feuerschaukommission ist zuständig für die Regelung von Rechten und Pflichten der Mitarbeitenden der Feuerschaugemeinde.

Art. 13 ¹⁾

Als besondere Obliegenheiten stehen der Feuerschaukommission zu:

1. Die Stellungnahme zu Wünschen und Anträgen, die ihr von der Dunkeversammlung zugewiesen wurden.
2. Die Wahl des Vizepräsidenten, der Subkommissionen und der Funktionäre, sowie der Beamten und Angestellten.
3. Die Festsetzung der Gehälter, Wartgelder und Sitzungsschädigungen.
4. Die Aufstellung der Traktandenliste für die Dunkeversammlung und die Einberufung derselben.
5. Der Abschluss von Verträgen und die Führung von Prozessen.
6. Die Konzessionserteilung für
 - a) die Ausführung von elektrischen Installationen
 - b) die Erstellung von Anschlussleitungen an das Wasser-
netz, sowie für Inneninstallationen
 - c) die Besorgung der Kaminfegearbeiten.
7. Die Regelung des Finanzhaushaltes im Rahmen von Art. 24 -
28 O.St.
8. Die Vergebung grösserer Arbeiten erfolgt in der Regel im
Submissionsverfahren.

⁵ Der Feuerschaukommission obliegt insbesondere:

- a) der Vollzug der der Feuerschaugemeinde durch Verfas-
sung, Gesetz, Verordnung sowie Reglementen zu-
gewiesenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Be-
schlüsse der Dunkeversammlung;
- b) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und
ausserordentlichen Dunkeversammlung;
- c) die Festsetzung der Wartgelder und Sitzungsschädi-
gungen;
- d) die jährliche Anpassung der Lohnsumme und der Löhne
der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- e) die Regelung des Finanzhaushaltes im Rahmen dieses
Reglements;
- f) de Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäfts-
berichts;
- g) der Erlass von Weisungen und Bedingungen;
- h) die Ernennung von Kommissionen;
- i) die Festlegung der Organisation und Kompetenzen der
Gemeindeverwaltung und Geschäftsbereiche;
- j) die Einstellung und Kündigung der mit der Geschäfts-
führung betrauten Personen.

VI. Der Feuerschaupräsident

Art. 17

Der Feuerschaupräsident führt den Vorsitz an der Dunkeversammlung und in der Feuerschaukommission und unterzeichnet die von diesen Instanzen ausgehenden Akten gemeinsam mit dem Betriebsleiter oder Sekretär.

Er hält die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit der Subkommissionen, der Funktionäre und leitenden Beamten.

Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 24 Referendum

- 1 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- 2 Ein Referendum kommt zustande, wenn 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Beschlusses der Dunkeversammlung einreichen.
- 3 Das Begehren ist bei der Feuerschaugemeinde einzureichen, die die Unterzeichnungen und Einhaltung der weiteren Vorgaben prüft. Die Feuerschaukommission stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist.
- 4 Im Übrigen werden die kantonalen Bestimmungen über das fakultative Finanzreferendum sachgemäss angewendet.

Art. 25 Sitzungen

- 1 Die Feuerschaukommission wird von der Feuerschaupräsidentin oder vom Feuerschaupräsidenten einberufen oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- 2 Die Sitzungen der Feuerschaukommission und der von ihr eingesetzten Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 26 Beschlüsse

- 1 Die Feuerschaukommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- 2 Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- 3 In Ausnahmefällen können Korrespondenzabstimmungen durchgeführt werden. Bei solchen ist für den Entscheid die Mehrheit der gesamten Feuerschaukommission notwendig. Korrespondenzbeschlüsse und die dazu gehörenden wesentlichen Erwägungen sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzuführen.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 14 ¹⁾

Der Rechnungsprüfungskommission bzw. der von ihr eingesetzten Kontrollstelle obliegt periodisch die rechnungsmässige Prüfung der Buchhaltung unter Einräumung der Befugnisse und Pflichten im Sinne von Art. 907/8/9 OR.

Jährlich ist mindestens eine unangemeldete Kassa-Revision durchzuführen.

Art. 27 Präsidialamt

- ¹ Die Feuerschaupräsidentin oder der Feuerschaupräsident führt den Vorsitz an der Dunkeversammlung und an Sitzungen der Feuerschaukommission.
- ² Sie oder er beaufsichtigt die Geschäfte und sorgt für deren Koordination.
- ³ In zeitlich dringenden Verwaltungsverfahren trifft sie oder er die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und fasst Präsidialbeschlüsse. Diese sind der Feuerschaukommission so rasch wie möglich, spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 28 Stellvertretung Präsidialamt

- ¹ Die Feuerschaukommissionspräsidentin oder der Feuerschaukommissionspräsident wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten.
- ² Sind beide verhindert, wählen die verbleibenden Mitglieder der Feuerschaukommission aus ihrer Mitte eine vorübergehende Vorsitzende oder einen vorübergehenden Vorsitzenden.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung und Prüfungspflicht

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission besorgt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Jahresrechnung.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die Prüfung spätestens sechs Wochen vor der Dunkeversammlung zu erledigen.

Art. 15

Zuhanden der Dunkeversammlung ist jährlich ein Bericht zu erstatten, der von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Art. 16

Die Rechnungsprüfungskommission hat ihren Auftrag bis spätestens einen Monat vor der ordentlichen Dunkeversammlung zu erledigen und muss der Feuerschaukommission vor Weiterleitung ihres Antrages einen internen Bericht zukommen lassen.

Art. 31

Das Organisations-Statut tritt mit der Annahme durch die Dunkeversammlung und nach Genehmigung durch den Grossen Rat sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden das Organisations-Statut vom 6. April / 28. November 1952 und alle andern ihm widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse der Feuerschaugemeinde aufgehoben.

Appenzell, den 9. Mai 1963

Namens der Dunkeversammlung

Der Präsident: J. Hersche

Der Sekretär: E. Fässler

- 1) Revision 16. April 1973
- 2) Revision 28. März 1980
- 3) Revision 02. April 1982
- 4) Revision 12. April 2013

Art. 30 Bericht und Antrag

- ¹ Über das Prüfungsergebnis ist der Dunkeversammlung jährlich summarisch Bericht zu erstatten.
- ² Der Bericht enthält die Anträge an die Dunkeversammlung. Er ist mindestens von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Standeskommission in Kraft.

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Organisationsstatut der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 9. Mai 1963 und alle andern diesem Reglement widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse der Feuerschaugemeinde aufgehoben.

Appenzell, 11. April 2025

Namens der Dunkeversammlung der Feuerschaugemeinde Appenzell

Der Präsident: Reto Camenisch

Der Sekretär: Hanspeter Koller

Art. 2

Die Grenzen der Feuerschaugemeinde Appenzell sind festgelegt im Dunkebeschluss vom 15. April 1962, genehmigt durch Grossratsbeschluss vom 29. November 1962.

Art. 4 ²⁾

Die stimmberechtigten Einwohner der Feuerschaugemeinde bilden die Dunkeversammlung.

Für die Ausübung des Stimmrechts gilt die kantonale Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924.

Art. 9

Bevor über Sachfragen abgestimmt wird, gibt der Gemeindeführer das Wort zur Aussprache frei. Nach Schluss derselben, oder bei Nichtbenützung, wird über das Geschäft abgestimmt.

In Wahlfragen findet keine Aussprache statt. Zugelassen sind einzig Erklärungen vom Vorgeschlagenen, sofern diese vor Beginn der Abmehrung bekannt gegeben werden.

Art. 10

Die Stimmenmehrheit wird durch Abschätzen durch den Gemeindeführer festgestellt. In Zweifelsfällen können weitere Kommissionsmitglieder zur Abschätzung beigezogen werden.

Kann der Entscheid auch unter Beizug nicht festgestellt werden, so erfolgt Abzählung.

Auf die Art. 2, 4, 9 und 10 des bisherigen O.St. kann verzichtet werden. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen.

VII. Die Funktionäre, Beamten und Angestellten

Art. 18 ¹⁾

Für die Besorgung besonderer Obliegenheiten wählt die Feuerschaukommission folgende Funktionäre:

- 1. den Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreter,*
- 2. den Feuerschauer (Baukontrolleur),*
- 3. den Kontrolleur für das Elektrizitätswerk.*

Die Dienstvorschriften richten sich nach den gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen.

Art. 19

Für die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten gelten die Pflichtenhefte und die in Art. 20 - 22 O.St. aufgestellten besonderen Bestimmungen.

Art. 20 ¹⁾

Der Betriebsleiter besorgt die technische Werkleitung nach Massgabe der geltenden Vorschriften und Kommissionsaufträge. Er nimmt an den Sitzungen der Feuerschaukommission in betriebstechnischen Fragen mit beratender Stimme teil. Als Personalchef bestimmt er den Arbeitseinsatz im Betrieb und ist zuständig für die Einstellung der nötigen Aushilfsarbeiter.

Im Rahmen der durch die Feuerschaukommission festgelegten Kompetenzen führt er die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Auf die Art. 18 bis 23 des bisherigen O.St. kann verzichtet werden.

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Angestellten werden in den Stellenbeschreibungen und Weisungen von der Feuerschaukommission ausserhalb der Grundordnung definiert.

Art. 21 ¹⁾

Der Sekretär ist Aktuar der Dunkeversammlung. Er nimmt an den Sitzungen der Feuerschaukommission, und an denjenigen der Subkommissionen in verwaltungstechnischen Fragen, mit beratender Stimme teil und führt über die Verhandlungen Protokoll, sofern nicht ein anderer Schriftführer bestimmt wird. Er organisiert und leitet die administrative Verwaltung, welcher er als verantwortlicher Bürochef vorsteht.

Soweit gegenüber Dritten nicht die kollektive Zeichnungsform vorgeschrieben ist (Art. 17, Abs. 1, O.St.), wird ihm das Recht zur Einzelunterschrift in Verwaltungsangelegenheiten erteilt.

Art. 22

Der Kassier besorgt die Kassa und führt das Rechnungswesen entsprechend speziellen Anordnungen. Für die Quittierung von Einzahlungen im Kassaverkehr und für Zahlungsanweisungen im Bank- und Postcheckverkehr führt er Einzelunterschrift, sofern nicht Kollektivunterschrift geboten ist.

Art. 23

Die Angestellten führen ihre Arbeiten nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten oder gemäss besonderem Pflichtenheft aus.

Art. 26

Nach Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten der Werkbetriebe und nach Vornahme der für die einzelnen Betriebszweige fachüblichen Abschreibungen und Rückstellungen ist der Überschuss der allgemeinen Feuerschau-Rechnung zu überweisen.

Auf Art. 26 des bisherigen O.St. kann verzichtet werden. Es gelten die üblichen Rechnungslegungsvorschriften sowie die branchenüblichen Vorgaben (z.B. der Elcom).

Wenn ein Werk amortisiert ist, so muss die entsprechende Amortisationsquote in einen Bau- und Erneuerungsfonds gelegt werden.

Art. 29 ¹⁾

Widerhandlungen gegen Erlasse, Reglemente und Verfügungen der Feuerschau Appenzell werden, sofern nicht der Richter zuständig ist, mit Busse bis zu Fr. 300.-- geahndet.

Die Bussenverfügungen werden im Mandatsverfahren erlassen. Sofern gegen ein Strafmandat nicht innert 10 Tagen Einsprache erhoben wird, erwächst dieses in Rechtskraft.

Art. 30

Gegen alle Verfügungen der Feuerschaukommission steht den Betroffenen der Rekurs an die Standeskommission zu und gegen die Verfügungen das Weiterzugsrecht an die Feuerschaukommission.

Rekurse sind, innert 10 Tagen seit der Zustellung der angefochtenen Verfügung, schriftlich einzureichen.

Auf die Art. 29 und 30 des bisherigen O.St. kann verzichtet werden.

Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen werden.